



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

NAT/731

Mehrjahresplan für die Fischerei auf Grundfischarten im westlichen Mittelmeer

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen

[COM(2018) 115 final – 2018/0050 (COD)]

Berichterstatter: **Gabriel SARRÓ IPARRAGUIRRE**

Befassung	Europäisches Parlament, 15/03/2018 Rat, 20/03/2018
Rechtsgrundlage	Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 Absatz 1 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Beschluss des Plenums	13/02/2018 (im Vorgriff auf die Befassung)
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	26/06/2018
Verabschiedung auf der Plenartagung	11/07/2018
Plenartagung Nr.	536
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	165/0/2

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) stimmt der Kommission zu, dass ein Mehrjahresplan für Fischereien auf Grundfischarten im westlichen Mittelmeer mit Maßnahmen angenommen werden sollte, mit denen der Überfischung der meisten Grundfischbestände, für die Daten zur Verfügung stehen, begegnet werden kann. Insofern hält der EWSA die Verwendung eines Systems zur Steuerung des Fischereiaufwands auf der Grundlage von Fangtagen und nach Bewirtschaftungseinheiten für die Schleppnetzfischerei für angemessen und begrüßt die Möglichkeit der Anwendung eines Systems zulässiger Gesamtfangmengen für den Fall, dass eine Steuerung auf der Grundlage des Aufwands scheitert.
- 1.2 Ziel des Plans muss eine aus ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Sicht nachhaltige Fischerei sein. Daher müssen verhältnismäßige Maßnahmen angenommen werden, so dass die sozioökonomischen Auswirkungen für die Mittelmeerfischer akzeptabel und tragbar sind. Insofern ist es mit Blick auf das erwartete Datum der Annahme und des Inkrafttretens dieses Vorschlags (nicht vor Mitte 2019) schwierig, bis 2020 für sämtliche Bestände den höchstmöglichen Dauerertrag (maximum sustainable yield, MSY) zu erreichen. Dennoch unterstützt der EWSA das internationale Engagement der EU, den höchstmöglichen Dauerertrag bis 2020 zu erreichen, was ein zentrales Ziel im Mehrjahresplan ist, insbesondere für die am stärksten überfischten und vom biologischen Zusammenbruch bedrohten Arten. Daher wäre es sinnvoll, für alle Bestände realistischere und angemessenere Fristen vorzusehen, um den jeweiligen höchstmöglichen Dauerertrag zu erreichen.
- 1.3 Der EWSA sieht zwar die regionalen Besonderheiten der Fischereien im Mittelmeer, ist allerdings der Ansicht, dass aufgrund der „spezifischen“ Gegebenheiten des Mittelmeeres Reformen im Fischereibereich durchgeführt werden müssen, und empfiehlt den Mitgesetzgebern, eine geeignete Bewirtschaftungsregelung zu unterstützen, die eine Gleichbehandlung der verschiedenen europäischen Meeresgebiete gewährleistet und es dem Mittelmeerraum erlaubt, die Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik im vollen Umfang zu erreichen.
- 1.4 Der EWSA erkennt zwar an, dass die Zahl der Fischereifahrzeuge in den letzten Jahren erheblich verringert wurde, bedauert jedoch, dass diese Anstrengungen des Fischereisektors zu keiner echten Senkung der fischereilichen Sterblichkeit bei den wichtigsten Beständen geführt hat, insbesondere aufgrund der strukturellen Überkapazitäten in einigen Segmenten der Fangflotte, vor allem in der Schleppnetzfischerei, und aufgrund der gesteigerten Effizienz des Fischfangs durch modernere Maschinen, Fanggeräte und Fangtechniken.
- 1.5 Der EWSA fordert die Kommission auf, auch die anderen Faktoren und menschlichen Tätigkeiten, die diese Fischbestände und die Ökosysteme des Mittelmeers beeinflussen, zu berücksichtigen, wie in Ziffer 3.5 dieser Stellungnahme dargelegt, und schlägt die Annahme geeigneter Maßnahmen vor, um die Auswirkungen auf die Fischbestände zu verringern.

- 1.6 Da das Mittelmeer ein halb geschlossenes Meer mit zweiundzwanzig Anrainerstaaten ist, von denen die meisten Drittländer sind, empfiehlt der EWSA der Kommission, größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Bewirtschaftungsmaßnahmen für die gemeinsam befischten Arten mit den anderen Ländern, insbesondere im Rahmen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM), zu koordinieren.
- 1.7 Der EWSA erkennt vor dem Hintergrund der starken Überfischung in dieser Region an, dass gezielte räumliche und zeitliche Beschränkungen für die Fischerei mit Schleppnetzen (dem Hauptfanggerät der im Plan geregelten Fischereien) notwendig sind, um die Auswirkungen dieser Fischerei durch unerwünschte Fänge von Grundfischarten, insbesondere von Jungfischen, und auf wichtige Lebensräume der Fische (Laichgründe und Aufwuchsgebiete) erheblich zu reduzieren, wenn das laut wissenschaftlichen Untersuchungen erforderlich ist.
- 1.8 Der EWSA empfiehlt den Mitgesetzgebern aus den in Ziffer 4.3 dieser Stellungnahme dargelegten Gründen, das Verbot des Einsatzes von Schleppnetzen innerhalb der 100-Meter-Tiefenlinie (Isobathe) vom 1. Mai bis zum 31. Juli jedes Jahres aufzuheben.
- 1.9 Zudem empfiehlt er der Kommission, außerordentliche Begleitmaßnahmen vorzuschlagen, um die Fischer für die Verluste durch die Verringerung des Fischereiaufwands und der fischereilichen Sterblichkeit zu entschädigen. Insofern wäre es gut, die Beihilfen für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit aufzustocken und erneut Beihilfen für ihre endgültige Einstellung zu erwägen.
- 1.10 Schließlich empfiehlt der Ausschuss der Kommission, sämtliche Kommentare in den allgemeinen und besonderen Bemerkungen dieser Stellungnahme zu berücksichtigen.

2. Wesentlicher Inhalt des Vorschlags der Kommission

- 2.1 Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, vorgelegt, der die Fischerei auf Afrikanische Tiefseegarnele, Rosa Geißelgarnele, Rote Tiefseegarnele, Seehecht, Kaisergranat und Rote Meerbarbe betrifft, die die Fangflotten, insbesondere die Schleppnetzflotten, aus Italien, Frankreich und Spanien durchführen.
- 2.2 Die allgemeinen Ziele des Vorschlags bestehen darin, den höchstmöglichen Dauerertrag für die betreffenden Bestände zu erreichen, den Vorsorge- und den Ökosystemansatz anzuwenden und die Umsetzung der Anlandeverpflichtung zu erleichtern, um zu gewährleisten, dass die Fischereitätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und so gestaltet werden, dass sie einen wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzen bringen.
- 2.3 Die Europäische Kommission legt diesen Vorschlag vor, weil sie der Auffassung ist, dass die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates¹ und die nationalen Bewirtschaftungspläne nicht hinreichend funktionieren, denn laut europäischen und internationalen Wissenschaftlern sind

¹

[Verordnung \(EG\) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer.](#)

mehr als 80 % der bewerteten Bestände in dieser Teilregion überfischt, da die Befischung weit über die Spannen der fischereilichen Sterblichkeit, die mit dem Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags vereinbar wären, hinausgeht.

- 2.4 In dem Vorschlag sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, wie die Festlegung von Zielvorgaben für die fischereiliche Sterblichkeit (FMSY), Referenzpunkten für die Bestandserhaltung, Soforthilfemaßnahmen und einer Höchstzahl der Fangtage bei erheblicher Verringerung des Fischereiaufwands im ersten Jahr. Sollten diese Maßnahmen nicht greifen, wird vorgeschlagen, zulässige Gesamtfangmengen (TAC) und im Wege von delegierten Rechtsakten breit gefächerte technische Bestandserhaltungsmaßnahmen festzulegen. Zudem wird für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Vorschlags ein zeitlich begrenztes Schongebiet vorgeschlagen, in dem innerhalb der 100-Meter-Isobathe vom 1. Mai bis zum 31. Juli jedes Jahres die Verwendung von Schleppnetzen verboten ist.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

- 3.1 Der EWSA ist sich angesichts der einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen der Tragweite des Problems der Überfischung und der damit zusammenhängenden schweren ökologischen Krise bewusst, weshalb er die Auffassung teilt, dass zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um den Fischereiaufwand und die fischereiliche Sterblichkeit zu verringern, damit sich die wichtigsten überfischten Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer erholen können.
- 3.2 Allerdings müssen diese Maßnahmen nach Ansicht des EWSA verhältnismäßig sein und dürfen das wirtschaftliche Überleben der Mittelmeerfischer nicht gefährden, da diese in den vergangenen Jahren bereits eine erhebliche Verringerung der Zahl der Fischereifahrzeuge und damit einen entsprechenden Rückgang der Beschäftigung zu verkraften hatten.
- 3.3 Zudem hält es der EWSA angesichts der Lage der Bestände und mit Blick auf das erwartete Datum der Annahme und des Inkrafttretens dieses Vorschlags (nicht vor Mitte 2019) für schwierig, bis 2020 für sämtliche Bestände den höchstmöglichen Dauerertrag zu erreichen. Deshalb plädiert der EWSA dafür, den am stärksten überfischten und vom biologischen Zusammenbruch bedrohten Arten (z. B. Seehecht, Rote Meerbarbe) besondere Aufmerksamkeit zu widmen, damit diese Ziele nicht verfehlt werden. Daher wäre es sinnvoll, für alle Bestände realistischere und angemessenere Fristen vorzusehen, um den jeweiligen höchstmöglichen Dauerertrag zu erreichen.
- 3.4 Außerdem weist der EWSA darauf hin, dass die Europäische Kommission bei der Analyse des Zustands der Fischbestände und der Unterbreitung von Verbesserungsmaßnahmen einmal mehr die Berücksichtigung der anderen Faktoren und menschlichen Tätigkeiten, die diese Bestände beeinflussen, zu vergessen scheint, wie Klimawandel, Versauerung, Verschmutzung, Aktivitäten im Zusammenhang mit Erdöl und Erdgas, Seeverkehr, Abfälle im Meer, schlechte Verwaltung von Aktivitäten im Küstenbereich usw. Deshalb vertritt er die Auffassung, dass nicht ausschließlich der Fischereisektor für den Zustand der Fischbestände verantwortlich gemacht werden kann und eigentlich ein Ökosystemansatz unter Berücksichtigung all dieser genannten Faktoren und Tätigkeiten angewandt werden müsste.

- 3.5 Demgegenüber plädiert der EWSA dafür, die sozioökonomische Bedeutung der Schleppnetzfischerei im Mittelmeerraum anzuerkennen. Ungefähr 75 % der Fänge von Grundfischarten entfallen auf die Schleppnetzfischerei. Deshalb gilt es, diese Fangmethode angemessen zu regulieren (zeitlich begrenzte Schongebiete) und für eine bessere Selektivität der Fanggeräte zu sorgen. Das Schleppnetz ist das einzige Fanggerät, mit dem sich im Mittelmeer Arten wie Rosa Geißelgarnele und Afrikanische Tiefseegarnele, Kaisergranat, Gemeiner Heuschreckenkrebs, Blauer Wittling, Gabeldorsch, Kleiner Katzenhai, Kalmar, Sepia und Jungkalmar in großen Mengen fangen lassen. Für bestimmte Arten gibt es jedoch selektivere und schonendere Fangmethoden wie z. B. Fischfallen, Reusen, Kiemen- oder Spiegelnetze.
- 3.6 Der EWSA sieht es als wichtig an, dass funktionale Fischereigebiete und die empfindlichen Lebensräume in tieferen Zonen wirksam geschützt werden, insbesondere in den Fällen, in denen wissenschaftliche Gutachten dort eine Konzentration von Jungfischen oder Laichgebiete von Grundfischarten wie Seehecht, Kaisergranat oder Garnelen ausweisen. Diese Gebiete sind von großer Bedeutung für die Erholung der Bestände und müssen gemäß Artikel 8 der GFP-Verordnung (Einrichtung von Bestandsauffüllungsgebieten) daher dauerhaft oder vorübergehend für die Fischerei geschlossen werden. Der EWSA spricht sich dafür aus, mehrere funktionale Gebiete in diesen Plan aufzunehmen, so im Ebro-Delta, im Golfe du Lion und in den flacheren Gewässern um Carloforte.
- 3.7 Nach Ansicht des EWSA schlägt die Europäische Kommission erneut einen übermäßigen Rückgriff auf delegierte Rechtsakte vor. Viele der von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen fallen in den Bereich der Mitentscheidung (Artikel 13, 16 und 18).

4. **Besondere Bemerkungen**

- 4.1 Der EWSA nimmt das Gutachten des STECF (17-02) zur Kenntnis, wonach die Steuerung anhand des Fischereiaufwands relativ wenig nützt, um die fischereiliche Sterblichkeit effektiv zu senken, und drastische Einschränkungen notwendig sind, um die Bestände auf ein nachhaltiges Maß wiederaufzufüllen. Zudem spricht sich der EWSA für einen Übergang zu einer Steuerung durch Fangbeschränkungen (zulässige Gesamtfangmengen) aus, die auf wissenschaftlichen Gutachten basiert und die einzige Methode ist, die eine wirkliche Kontrolle der fischereilichen Sterblichkeit erlaubt.
- 4.2 Der EWSA ist der Auffassung, dass in Erwägungsgrund 5, der sich auf die Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) bezieht, neben der ökologischen auch die soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit genannt werden sollte.
- 4.3 In Erwägungsgrund 26 und in dem damit zusammenhängenden Artikel 8 sollte nach Meinung des EWSA die Bezugnahme auf den Erlass von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage der zulässigen Gesamtfangmengen im Hinblick auf eine langfristige Bewirtschaftung der Mehrartenfischereien im Mittelmeer beibehalten werden. Der STECF sollte Empfehlungen zu den wichtigsten Fischbeständen abgeben, für die sich wissenschaftliche Gutachten mit vorsorglichen zulässigen Gesamtfangmengen in Bezug auf den höchstmöglichen Dauerertrag erstellen lassen.

- 4.4 In Erwägungsgrund 28 und Artikel 11 Absatz 1 wird vorgeschlagen, den Einsatz von Schleppnetzen innerhalb der 100-Meter-Isobathe vom 1. Mai bis zum 31. Juli jedes Jahres zu verbieten. Der EWSA hält diese Maßnahme für unverhältnismäßig und ungerechtfertigt. In den Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten gibt es bereits ausreichende Schutzbestimmungen, um die Schleppnetzfisherei in gefährdeten Meeresgründen zu verhindern. Zudem gibt es Bereiche im Mittelmeer mit einer seichteren Schelfplattform, weshalb viele Trawler in dem vorgeschlagenen Schongebiet überhaupt nicht fischen könnten. Stattdessen spricht sich der EWSA dafür aus, spezifische Schongebiete einzurichten, für die es eine wissenschaftlich hinreichende Begründung gibt, wie die bereits vom Fischereisektor selbst in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten vorgeschlagenen.
- 4.5 Mit Blick auf Erwägungsgrund 37 und den damit zusammenhängenden Artikel 19 zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), in dem Maßnahmen zur vorübergehenden Einstellung der Fischereitätigkeit vorgeschlagen werden, fordert der EWSA die Kommission auf, auch die endgültige Einstellung der Fischereitätigkeit vorzusehen, die über den derzeitigen EMFF und den 2021 in Kraft tretenden finanziert werden könnte, da eine Verringerung des Fischereiaufwands und der Kapazitäten gefordert werden wird, weshalb Ausgleichsmaßnahmen für Reeder und Arbeitskräfte erforderlich sein werden.
- 4.6 Wie unter Ziffer 3.3 ausgeführt, hält es der Ausschuss realistischweise für schwierig, die FMSY-Wertebereiche für die betroffenen Bestände gemäß Artikel 4 Absatz 1 bis spätestens 2020 ohne inakzeptable sozioökonomische Auswirkungen für die Flotte zu erreichen. Die Mehrjahrespläne wurden aus Gründen, die nicht dem Fischereisektor zuzuschreiben sind, im Vergleich zum Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die gemeinsame Fischereipolitik mit großer Verspätung vorgelegt. Deshalb kann nach Meinung des EWSA jetzt nicht die Einhaltung unerreichbarer Ziele gefordert werden.
- 4.7 In Bezug auf Artikel 7 Absatz 1 hält der EWSA die Verwendung eines Systems zur Steuerung des Fischereiaufwands auf der Grundlage von Fangtagen für die Schleppnetzfisherei für angemessen. Andererseits ist der EWSA weder für eine Unterscheidung nach Längenklassen gemäß Anhang I noch für Aufwandsgruppen nach Zielarten, seien es nun Afrikanische Tiefseegarnele und Rote Tiefseegarnele in der Tiefsee oder Rote Meerbarbe, Seehecht, Rosa Geißelgarnele und Kaisergranat im Bereich des Schelfs und des oberen Kontinentalhangs. Der EWSA hält es für zweckmäßiger, die Gesamtheit der Trawler über Bewirtschaftungseinheiten (geographical sub-areas, GSA) zu verwalten, ohne nach Schiffslängen oder Meerestiefen zu unterscheiden, da diese in der Praxis nicht bestehende Unterscheidung künstlich wäre, denn Trawler können auf derselben Fangreise sowohl im Bereich des Schelfs als auch in der Tiefsee lebende Arten fangen. Zudem ist es wichtig, dass jedes Untergebiet für sich mit spezifischen Maßnahmen für die Erholung der dort lebenden Arten bewirtschaftet wird, unbeschadet der Situation von Arten in anderen Untergebieten.
- 4.8 Mit Blick auf den in Artikel 7 Absatz 4 genannten Ausgangswert hält es der EWSA für sinnvoll, eine Mindestzahl an Tagen in Erwägung zu ziehen, die nicht unterschritten werden dürfte, damit die Rentabilität der Unternehmen nicht unter einen kritischen Punkt sinkt.

- 4.9 Der EWSA stimmt zu, die Fischerei gemäß Artikel 9 Absatz 3 im Allgemeinen auf zwölf Stunden pro Fangtag, auf fünf Fangtage pro Woche oder vergleichbare Werte zu begrenzen. Er empfiehlt jedoch, in wohlbegründeten Fällen und mit besonderer Genehmigung für ferne Fischfanggründe oder Hochseegewässer des Mittelmeers die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen vorzusehen, bei denen die Reisezeit verlängert (nicht aber die Zahl der Fangstunden erhöht) wird, wie das bereits in einigen Ländern geschieht.
- 4.10 Nach Ansicht des EWSA sollte in Artikel 9 Absatz 5 die Möglichkeit offengelassen werden, die Kapazität zwischen den verschiedenen Bewirtschaftungsgebieten zu tauschen, sofern die Bestandserholung dies zulässt (und unter Einhaltung der bereits in den Vorschriften über die globalen Kapazitätsgrenzen festgelegten Kriterien).

Brüssel, den 11. Juli 2018

Luca JAHIER
Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
